



BBB BÜRGSCHAFTSBANK
zu Berlin-Brandenburg GmbH

Anlage zum Garantierantrag für Arbeitnehmerbeteiligungen im Land Berlin

Antragsteller:

Investitionsanschrift:

Erklärung über geringfügige Beihilfe im Sinne der EU-Freistellungsverordnung für „de minimis“-Beihilfen

Hiermit bestätige ich, dass ich bzw. das Unternehmen

.....
(vollständiger Name des Unternehmens)

seit dem (drei Jahre vor Antragstellung)

keine

folgende

„de minimis“-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nr.69/2001 der Kommission vom 12.01.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „de minimis“-Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 10 vom 13.01.2001) erhalten habe:

Datum Bew.-Bescheid	Zuwendungsgeber	Aktenzeichen	Fördersumme EUR	Subventionswert EUR

Außerdem habe ich folgende weitere „de minimis“-Beihilfen beantragt:

Förderprogramm	Zuwendungsgeber	Art/ Höhe der Beihilfe (Zuschuss, zinsverbilligtes Darlehen etc.)

Diese Mittel wurden noch nicht bewilligt.

Mir ist bekannt, dass vorstehende Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 3 Subventionsgesetz sind. Ich verpflichte mich, Ihnen Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sofern sie mir vor der Zusage für die hier beantragten Darlehen/Mittel bekannt werden.

.....
Ort, Datum

.....
rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

„de minimis“-Beihilfen

Einleitung

Verschiedene öffentliche Zusagen werden als sogenannte „de minimis“-Beihilfe gewährt und sind aufgrund dieser Tatsache an die Einhaltung bestimmter Bedingungen geknüpft. Im Folgenden möchten wir die in diesem Zusammenhang verwendeten Begriffe sowie die sich aus der Gewährung einer „de minimis“-Beihilfe ergebenden Bedingungen erläutern.

Was ist eine Beihilfe?

Als *Beihilfen* oder „synonym - *Subventionen*“ werden Zuwendungen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen, welches eine solche Zuwendung nicht erhält, bedeuten. Diese Zuwendungen können unter anderem in Form von Zuschüssen oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden.

Da eine Beihilfe nur einem oder einigen Marktteilnehmern zugute kommt, kann dies nach Auffassung der Europäischen Kommission den Wettbewerb zwischen den Beihilfempfangern und ihren Konkurrenten verzerren. Eine solche Wettbewerbsverzerrung widerspricht jedoch dem Prinzip der freien Marktwirtschaft. Andererseits sind Unterstützungsmaßnahmen für bestimmte Marktteilnehmer oft politisch erwünscht, wie z. B. bei Gründung eines eigenen Unternehmens und damit der Stärkung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft und der Schaffung von Arbeitsplätzen.

Aus diesem Grunde untersucht die Europäische Kommission jede Beihilfe vor ihrer Gewährung hinsichtlich der Frage, ob die durch die Beihilfe verursachte Wettbewerbsverzerrung akzeptiert werden kann, da die durch die Beihilfe bewirkte Verbesserung der Wirtschaftskraft die Nachteile aus der Verzerrung des Wettbewerbes aufwiegt (Notifizierungsverfahren). Sofern dies der Fall ist, genehmigt die Europäische Kommission die Beihilfe als Einzelmaßnahme für ein spezielles Unternehmen oder als Fördermaßnahme für einen bestimmten Adressatenkreis.

Wie hoch ist eine Beihilfe?

Mit einer Beihilfe wird dem Empfänger ein wirtschaftlicher, finanziell messbarer Vorteil gewährt. Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist es wichtig, diesen Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie – möglicherweise über einen bestimmten Zeitraum hinweg – gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als *Subventionswert* bezeichnet.

Erhält ein Unternehmen z. B. einen Zuschuss, so entspricht der Subventionswert der Höhe des Zuschusses. Wird dagegen ein gegenüber Marktkonditionen zinsverbilligtes Darlehen vergeben, so errechnet sich der Subventionswert aus der Differenz zwischen dem gültigen Marktzinssatz und dem Effektivzinssatz des Darlehens. Als Marktzinssatz wird dabei der von der Europäischen Kommission festgelegte *Referenzzinssatz* verwendet.

Bei dieser Berechnung wird auch berücksichtigt, dass der gesamte Zinsvorteil nicht – wie beim Zuschuss – in voller Höhe bei der Auszahlung der Mittel, sondern über einen bestimmten Zeitraum verteilt gewährt wird. Diese zeitliche Streckung wird bei der Subventionswertberechnung durch die Bildung des Barwertes, welcher alle künftigen Zahlungen auf den Zeitpunkt der Darlehensgewährung abdiskontiert, berücksichtigt.

Was ist eine „de minimis“-Beihilfe?

Manche Beihilfen sind so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht durch die Europäische Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Einschaltung gewährt werden. Allerdings hat die EU Kommission das Recht, die Durchführung dieser Maßnahme zu kontrollieren.

Damit die als „de minimis“-Beihilfen bezeichneten Subventionen nicht dadurch, dass ein Unternehmen mehrere Subventionen dieser Art sammelt, doch noch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der Subventionswert aller für ein Unternehmen zulässigen „de minimis“-Beihilfen auf 100.000 EUR innerhalb von drei Jahren begrenzt. Das bedeutet, jede „de minimis“-Beihilfe muss nach ihrer Gewährung drei Jahre lang auf die zulässige Höchstgrenze von 100.000 EUR angerechnet werden. Dieser Drei-Jahres-Zeitraum ist dabei fließend, d.h. bei Gewährung einer weiteren „de minimis“-Beihilfe innerhalb von drei Jahren nach Erhalt der letzten „de minimis“-Beihilfe müssen diese beiden „de minimis“-Beihilfen zusammen den Höchstbetrag von 100.000 EUR einhalten. Liegt die Gewährung der letzten „de minimis“-Beihilfe länger zurück, braucht sie nicht mehr berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlage für „de minimis“-Beihilfen ist die Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „de minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 10 vom 13.01.2001 (s.a. http://europa.eu.int/eurlex.de/dat/2001/1_010/1_01020010113de0030032.pdf)*

Wie erfährt man die Höhe einer „de minimis“-Beihilfe?

In seiner separaten Anlage zur Zusage für eine „de-minimis“-Beihilfe wird dem Beihilfempfänger unter anderem mitgeteilt, wie hoch der auf die Beihilfe entfallende Subventionswert ist. Diese Anlage zur Zusage muss mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden, damit sie bei einer eventuellen Anfrage z. B. der Europäischen Kommission, die möglicherweise ihr Kontrollrecht ausüben wird, kurzfristig vorgelegt werden kann. Kann er das nicht, muss er den erhaltenen Subventionswert zurückzahlen.

Um zu gewährleisten, dass die „de minimis“-Beihilfe nicht den maximal zulässigen Subventionswert von EUR 100.000 überschreitet, wird bei der Antragstellung erfragt, ob das Unternehmen bereits früher „de minimis“-Beihilfen erhalten hat und wenn ja, wann und in welcher Höhe. Die neu beantragte „de minimis“-Beihilfe wird dann so bemessen, dass der Höchstbetrag von 100.000 EUR – gerechnet ab den letzten drei Jahren – eingehalten wird.

Was ist sonst noch wichtig?

Ein Unternehmen darf innerhalb von drei Jahren zwar insgesamt nicht mehr als 100.000 EUR an Subventionen in Form von „de minimis“-Beihilfen erhalten. Andererseits können „de minimis“-Beihilfen durchaus mit Beihilfen aus von der Europäischen Kommission genehmigten oder mit aufgrund der EU-Freistellungsverordnung für KMU- oder Ausbildungsbeihilfen gewährten Fördermaßnahmen kombiniert werden.

Beihilfen aller Art dürfen jedoch nur dann gewährt werden, wenn der Empfänger auch zum Erhalt berechtigt ist. Ob diese Berechtigung vorliegt, wird u.a. anhand der Angaben im Antrag auf diese Beihilfe geprüft. Die Angaben werden als *subventionserhebliche Tatsachen* bezeichnet und müssen vollständig und korrekt sein. Anderenfalls macht sich der Empfänger u.U. strafbar (§ 264 StGB) und muss den in der Beihilfe enthaltenen finanziellen Vorteil – ausgedrückt durch den Subventionswert – zurückzahlen.